

## **Beschluss**

*vom 2. April 2001*

### **über die Tarife der Familienhilfe**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1990 über die spitalexterne Krankenpflege und die Familienhilfe (SKFG);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 8 SKFG setzt der Staatsrat den Tarif der Leistungen fest, die nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG gehen. Festzusetzen ist somit der Tarif der Familienhilfe und zwar im Verhältnis zur finanziellen Situation der Benutzerinnen und Benutzer. Der Tarif wird so angesetzt, dass die Beteiligung der Benutzerinnen und Benutzer höchstens 25 % der Betriebskosten der Dienste, die diese Leistungen erteilen, ausmacht (Art. 17 SKFG). Die aufgrund der Betriebsrechnung 1998 der Dienste errechneten Tarife wurden von der kantonalen Kommission für spitalexterne Krankenpflege und Familienhilfe positiv beurteilt.

Auf Antrag der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Stundentarife für die Familienhilfe werden je nach steuerbarem Einkommen und Vermögen der Benutzerin oder des Benützers angesetzt; dabei fallen nur Vermögen ab 30 000 Franken in Betracht.

<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>Stunden-Tarif</b>	<b>Vermögen ab 30 000 Franken</b>
<b>Fr.</b>	<b>Fr.</b>	
bis 5000.–	5.–	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 5001.– bis 10 000.–	5.95	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 10 001.– bis 15 000.–	6.90	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 15 001.– bis 20 000.–	7.85	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 20 001.– bis 25 000.–	8.80	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 25 001.– bis 30 000.–	9.75	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 30 001.– bis 35 000.–	10.70	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 35 001.– bis 40 000.–	11.65	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 40 001.– bis 45 000.–	12.60	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 45 001.– bis 50 000.–	13.55	+ 1 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 50 001.– bis 55 000.–	14.50	+ 2 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 55 001.– bis 60 000.–	15.45	+ 2 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 60 001.– bis 70 000.–	17.35	+ 2 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 70 001.– bis 80 000.–	19.25	+ 2 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
von 80 001.– bis 90 000.–	21.15	+ 2 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken
ab 90 001.–	23.05	+ 3 Rappen/Stunde pro weitere 1000 Franken bis höchstens 32 Franken je Stunde

<sup>2</sup> Für jedes von der Benutzerin oder dem Benutzer unterhaltene Kind werden vom steuerbaren Einkommen 5000 Franken abgezogen, bis zu einem Mindest-Stundentarif von 5 Franken.

<sup>3</sup> Wird die Familienhilfe fortgesetzt während mindestens vier Stunden täglich beansprucht, so kann der Tarif um höchstens 10 % herabgesetzt werden.

<sup>4</sup> Im Einvernehmen mit den Gemeinden, mit denen eine Vereinbarung besteht, können die Dienste für Familienhilfe ihren zahlenden Mitgliedern oder in Härtefällen Vergünstigungen gewähren. Der jährliche Gesamtbetrag der Vergünstigungen darf jedoch die Summe der Mitgliederbeiträge und Spenden, die von den Diensten für Familienhilfe eingezogen werden, nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Die Tarife nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur, wenn sie ausschliesslich zu Lasten der Benutzerin oder des Benützers gehen. Hat die Benutzerin oder der Benutzer eine Privatversicherung für die volle oder teilweise Vergütung der Leistungen, so gilt für die vom Versicherer übernommenen Leistungen ein Stundentarif von 24 Franken, sofern der Tarif nach Absatz 1 nicht höher ist. Dieser Tarif gilt auch für Benutzerinnen und Benutzer mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons oder im Ausland.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Lebt die Benutzerin oder der Benutzer in gemeinsamem Haushalt mit Personen, denen sie oder er Kost und Unterkunft bietet, so wird zu ihrem oder seinem steuerbaren Einkommen und Vermögen ein Zehntel des steuerbaren Einkommens und Vermögens der beherbergten Personen hinzugezählt.

<sup>2</sup> Dieser Zehntel wird nicht hinzugezählt, wenn die beherbergten Personen die Benutzerin oder den Benutzer für die effektiven Pensions- und Unterkunfts-kosten entschädigen oder wenn sie erheblich dazu beitragen, dass sie oder er zu Hause verbleiben kann.

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Auf Verlangen des Dienstes für Familienhilfe ist die Benutzerin oder der Benutzer zu genauen und vollständigen Angaben über ihre oder seine finanzielle Situation verpflichtet; namentlich ist eine Kopie der letzten Steuereinschätzung vorzuweisen. Die betreffende Person muss auch angeben, ob die von ihr verlangten Leistungen von einer Versicherung oder weiteren Dritten übernommen werden. Wird die Auskunft verweigert, so wendet der Dienst für Familienhilfe den Höchstarif ohne die Abzüge nach Artikel 1 Abs. 2–4 an.

<sup>2</sup> Benützerinnen und Benützer, die aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben Leistungen der Familienhilfe zu einem niedrigeren Tarif bezogen haben als demjenigen, der hätte angewendet werden müssen, haben dem Dienst für Familienhilfe den ausstehenden Betrag mit 5 % Zinsen zu erstatten.

#### **Art. 4**

Der Beschluss vom 15. Dezember 1992 über die Tarife der spitalexternen Krankenpflege und der Familienhilfe (SGF 823.16) wird aufgehoben.

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.